

rungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind. Solche Abzüge werden jedoch nicht zugelassen in bezug auf Beträge, die eventuell (mit Ausnahme der Rückerstattung tatsächlicher Kosten) von der Betriebsstätte an die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder an eine seiner anderen Geschäftsstellen in Form von Lizenzgebühren, anderen Gebühren oder ähnlichen Zahlungen für die Nutzung von Patenten oder anderer Rechte oder in Form von Provisionen für besondere Dienste oder für Geschäftsleitungstätigkeit oder, mit Ausnahme eines Bankunternehmens, in Form von Zinsen auf Gelder, die der Betriebsstätte geliehen wurden, gezahlt werden. Gleichermaßen werden bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte die Beträge nicht berücksichtigt (mit Ausnahme der Rückerstattung tatsächlicher Kosten), die die Betriebsstätte der Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder einer seiner anderen Geschäftsstellen in Rechnung stellt, in Form von Lizenzgebühren, anderen Gebühren oder ähnlichen Zahlungen für die Nutzung von Patenten oder anderer Rechte oder in Form von Provisionen für besondere Dienste, für Geschäftsleitungstätigkeit oder, mit Ausnahme eines Bankunternehmens, in Form von Zinsen auf Gelder, die der Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder einer seiner anderen Geschäftsstellen geliehen wurden.

4. Sind die der zuständigen Behörde zugänglichen Informationen nicht ausreichend, um die der Betriebsstätte eines Unternehmens zuzurechnenden Gewinne zu ermitteln, so berührt dieser Artikel nicht die Anwendung von Rechtsvorschriften dieses Staates in bezug auf die Steuerpflicht einer Person durch Ermessensgebrauch oder Schätzung durch die zuständige Behörde, vorausgesetzt, die Rechtsvorschriften werden — soweit es die der zuständigen Behörde zugänglichen Informationen gestatten — in Übereinstimmung mit dem Prinzip dieses Artikels angewandt.

5. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

6. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln behandelt werden, — so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Das gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9.

Verbundene Unternehmen

Wenn

- (a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
- (b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte

oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen ab weichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, zehn (10) % des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens fünf- und zwanzig (25) % des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt. Die Bestimmungen dieses Absatzes berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. Artikel 14 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

6. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens und wenn eine Gesellschaft, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat hat, können die Gewinne der Betriebsstätte einer Zusatzsteuer in diesem anderen Staat in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften unterworfen werden, aber die so erhobene Zusatzsteuer darf fünfzehn (15) % des Betrages solcher Gewinne nach Abzug der Einkommensteuer und anderer Steuern vom Einkommen, die in diesem anderen Staat darauf erhoben werden, nicht übersteigen.

7. Absatz 6 dieses Artikels berührt nicht die Bestimmungen, die in Produktionsbeteiligungs- und Arbeitsverträgen (oder anderen ähnlichen Verträgen) enthalten sind in bezug auf den öl- und Gassektor oder andere Bergbauunternehmen, die am oder vor dem 31. Dezember 1983 von der